OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000594/10/ER

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 9. März 2023, GZ: BHGR/922080027730/22, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als
   1. Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Strafverfahren diesbezüglich eingestellt wird;
   2. hinsichtlich Spruchpunkt 2 die verhängte Geldstrafe auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt wird.

   Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu Spruchpunkt 1 hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.
   Zu Spruchpunkt 2 wird der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens mit 12 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. März 2023, GZ: BHGR/922080027730/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 7 Stunden) wegen Übertretungen des § 3 Abs 2 Z 2 und Z 3 Oö. Hundehaltegesetz (Oö. HHG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 08.11.2022, 06:00 Uhr
Ort: F
Sie haben den Hund mit dem Rufnamen Mila, Rasse: Deutsche Dogge, Hundemarken-Nummer: x, entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 2 gehalten, indem die Hündin zum wiederholten Male in den Morgenstunden auf die Straße und zu den gegenüberliegenden Häusern laufen konnte, wo sie dann die vor dem Haus befindliche Nachbarin, C S anbellte und anknurrte wodurch diese in Angst und Schrecken versetzt wurde, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.
2. Datum/Zeit: 08.11.2022, 06:00 Uhr
Ort: F
Sie haben den Hund mit dem Rufnamen Mila, Rasse: Deutsche Dogge, Hundemarken-Nummer: x, entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 3 gehalten, indem es wiederholt der Fall war, zuletzt am 08.11.2022 gegen 06:00 Uhr, dass die Hündin vom Garten aus ungehindert auf die angrenzende Fahrbahn und weiter zu den Nachbarobjekten laufen konnte, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.“

Begründend führte die belangte Behörde dazu Folgendes aus:

„Ergebnis der Beweisaufnahme:
Am 11. November 2022 wurden o.g. Tatbestände von der Polizeiinspektion Haag am Hausruck mittels elektronischer Übermittlung bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen angezeigt. Daraufhin wurde eine Strafverfügung erstellt welche am 22.11.2022 nachweislich zugestellt wurde. Am 02. Dezember 2022 langte per Mail ein Einspruch mit folgenden Angaben ein:
Sehr geehrte Damen und Herren, Ich erhebe Einspruch, da mich die Nachbarin schon ein gutes Jahr immer wieder aufs neue ohne jeglichen Vorfall bei der Polizei anzeigt würde ich mich noch gerne mit meinen Rechtsanwalt beraten und den vielleicht dazu ziehen in der Hoffnung mal eine ruhigere Nachbarschaft zu bekommen. Da ich krank bin konnte ich mich noch nicht beraten lassen. Geschäftszeichen: BHGR/922080027730/22 Mit freundlichen Grüßen S F
Am 15.12.2022 wurde Frau F eine Aufforderung zur Rechtfertigung nachweislich zugestellt mit der Aufforderung binnen 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens sich mündlich, schriftlich oder persönlich zu den Vorwürfen zu rechtfertigen. Es wurde darauf hingewiesen,

dass das Strafverfahren auch ohne Anhörung durchgeführt wird, wenn von der Möglichkeit sich zu rechtfertigen nicht Gebrauch gemacht wird.
Frau F gab in ihrem Einspruch an, mit einem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen zu wollen und, dass dies jedoch nicht früher möglich war, da sie krank war. Eine Reaktion auf die Aufforderung zur Rechtfertigung langte innerhalb der gesetzten Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nicht ein, weshalb das Strafverfahren fortgeführt wird.
In dem Einspruch wurde angegeben, dass es sich im Prinzip um einen Streit mit der Nachbarin handle, welche diesen über die Behörden austrage. Im Bericht der Polizei wird angemerkt, dass es bereits Abmahnungen und Aufklärungsversuche durch die Polizei und persönliche Gespräche mit den Nachbarn gegeben hat, aber diese keine langfristige Wirkung zeigten. Laut Zeugenaussagen haben einige Nachbarn große Angst vor den Hunden und die Kinder würden sich auch vor den freilaufenden Hunden in der betroffenen Siedlung fürchten.
Aufgrund der Tatsache, dass die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen keine Rechtfertigung erhalten hat und somit auch keine Informationen über Vermögen und Sorgepflichten hat, sowie die Tatsachte, dass die Polizei bereits mehrfach einschreiten musste kann nach derzeitigem Wissensstand keine Strafmilderung in Aussicht gestellt werden.
Dies erging am 30.12.2022 mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme per Post an Frau F. Am 04.01.2023 wurde dieses Schreiben bei der Post hinterlegt und bisher nicht abgeholt, was jedoch lt. Zustellgesetz als zugestellt gilt.
Folgende Frage bzw. Rechtfertigung langte am 01.01.2023 per Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ein und wurde mit 09.01.2023 in den Akt protokolliert:
Sehr geehrte Frau R, Ich würde gerne zur Einvernehme kommen jedoch habe ich noch eine Frage da ich bis vor kurzem krank war und jetzt mein Rechtsanwalt Urlaub hat und ich mich deshalb nicht in Verbindung setzen kann, wen ich mir einen Termin für die Einvernehme mache und ohne Rechtsanwalt den Termin war nehme könnte ich falls es wäre immer noch einen dazu holen ? Möchte eigentlich wegen so einer kleinen Sache keine große Sache daraus machen aber die Nachbarin kennt kein Halt wen ihr langweilig ist. (wie in der Wohnsiedlung auch bekannt ist) Geschäftszeichen BHGR/922080027730/22 MIT freundlichen Grüßen S F
Bisher erhielt Frau F keine Antwort, dies ist auf Krankheitsfälle zurück zu führen. Frau F stehen immer die rechtlichen sowie die in den Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vermerkten Fristen zur Verfügung um sich zu den Vorwürfen zu rechtfertigen oder Stellungnahmen abzugeben. Die Möglichkeit einen Rechtsanwalt hinzu zu ziehen steht jeder Person während des gesamten Verfahrens zu jeder Zeit frei.
Nach derzeitigem Wissensstand kann nach wie vor keine Strafmilderung in Aussicht gestellt werden, jedoch wird nochmals eine Frist von 2 Woche ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt um eine Stellungnahme abzugeben. Wenn nach diesen 2 Wochen keine Stellungname einlangt wird das Strafverfahren ohne weitere Berücksichtigungen, die eine Strafmilderung rechtfertigen würden fortgeführt.
Diese Informationen erhielt Frau F in einer weiteren Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, welche am 31.01.2023 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt wurde. Da Frau F nachdem sie die Strafverfügung erhalten hatte keinen einzigen Brief der Bezirkshauptmannschaft von der Abgabeeinrichtung abgeholt hatte geht die Bezirkshauptmannschaft aufgrund ihres Verhaltens davon aus, dass Sie kein Interesse über den Ausgang des Strafverfahrens hat.

Es langte seit der Mail vom 01.01.2023 keine weitere Stellungnahme oder Rechtfertigung von Frau F ein, somit bleiben die Informationen, die zu einer Strafmilderung führen könnten unbekannt. Auch eine Begründung aufgrund welcher das Strafverfahren eingestellt werden könnte langte nicht ein. Somit bleibt die Strafe unverändert bestehen!“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte und im Wesentlichen die Tatvorwürfe bestritt.

I.3. Mit Schreiben vom 6. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt, dem 8. November 2022 um 06:00 Uhr, Halterin von zwei Hunden, ua einer deutschen Dogge mit dem Rufnamen „Mila“ und der Hundemarkennummer x. Die Bf lässt ihre Hunde täglich morgens in den zu ihrer Wohnung gehörenden Garten. Dieser Garten ist durch einen Zaun und beim Durchgang zum Carport durch ein etwa hüfthohes „Babygitter“ eingezäunt. Die Bf verlässt vor 06:00 Uhr morgens das Haus. Sie verdient rund 1.300 Euro netto, 14 Mal jährlich, und hat Schulden.
Am 8. November 2022 lief die deutsche Dogge der Bf gegen 06:00 Uhr unbeaufsichtigt bellend auf der an das Carport der Bf grenzende öffentlich zugängliche Straße der Wohnsiedlung. Währenddessen stand die Nachbarin C S, die ein Haus gegenüber dem Carport der Bf bewohnt, rauchend vor ihrer Haustüre und schrie den Hund der Bf an, der daraufhin kehrt machte.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Hund die Nachbarin angebellt und angeknurrt hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Aussagen der Bf und der als Zeuginnen einvernommenen Nachbarinnen der Bf, wobei lediglich C S unmittelbare Wahrnehmungen zum vorgeworfenen Vorfall hatte. Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Hund Frau S angebellt und angeknurrt hat, ergibt sich aus deren Aussage, in der sie ausführte, sie wisse nicht, ob die Hunde auf sie zugelaufen sind oder ob sie irgendwo anders hingelaufen wären. Bei ihrem Schrei seien die Hunde jedenfalls umgekehrt und zurückgelaufen.
Sämtliche einvernommenen Nachbarinnen legten durchaus glaubhaft dar, dass die Hunde der Bf häufig unbeaufsichtigt in der Siedlung herumlaufen, sodass kein Grund daran zu zweifeln besteht, dass die Dogge der Bf zum vorgeworfenen Zeit-

punkt unbeaufsichtigt auf der öffentlich zugänglichen Straße vor dem Haus der Bf gelaufen ist.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl. Nr. 147/2002 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2022, lauten wie folgt:

„§ 3 Allgemeine Anforderungen

(...)
(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
(...)
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

§ 15 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
(...)
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
(...)
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.
(...)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

Der Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 2 Oö. HHG stellt ein Erfolgsdelikt dar, es hat somit zur unzureichenden Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung eines Hundes zusätzlich der „Erfolg“ der unzumutbaren Belästigung von Menschen oder Tieren zu treten.

Jene Zeugin, die der Hund laut Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses angeknurrt und angebellt haben soll, führte aus, der Hund sei zwar bellend auf die Straße gelaufen, habe aber kehrt gemacht, als sie geschrien habe. Die Zeugin wusste nicht, ob der Hund auf sie zugelaufen ist oder woanders hinlaufen wollte. Es konnte somit keine Belästigung der Zeugin durch den Hund festgestellt werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Da keine Belästigung der Nachbarin durch den Hund der Bf festgestellt werden konnte, konnte der für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 2 Z 2 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG erforderliche Erfolg nicht nachgewiesen werden.

Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses war daher aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG einzustellen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2:

IV.2.1. Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG ist ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, lief der Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt auf einer öffentlich zugänglichen Straße, somit einem öffentlichen Ort, umher. Die Bf hatte zu diesem Zeitpunkt das Haus bereits verlassen. Der Hund war unbeaufsichtigt. Die Bf hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG erfüllt.

IV.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Die Bf hat dadurch, dass sie den Hund nicht so verwahrt hat, dass er nicht unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort herumlaufen konnte, die entsprechende Sorgfalt vermissen lassen, weshalb von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist. Die Bf hat die Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv zu verantworten.

IV.2.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass Angaben der Bf zu ihrem Einkommen fehlen würden. In der Verhandlung legte die Bf ihr Einkommen dar.

Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen, strafmildernd ist der Bf ihre bisherige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit anzurechnen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Strafe zu hoch bemessen und war die spruchgemäß herabgesetzte Strafe ausreichend, um die Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Da gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise stattgegeben wird, hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG mit 12 Euro festzusetzen, hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses hat die Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter